



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 2 vom 1. März 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und –kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 15. Dezember 2010

Das Präsidium der Universität hat am 7. Februar 2011 aufgrund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. Dezember 2010 beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 16. Dezember 2009 und 14. April 2010, zuletzt geändert am 18. August 2010, genehmigt.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft wird wie folgt geändert:

Unter B. wird angefügt:

„5. Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/MOTION: Multilingual Educational Linguistics

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/MOTION: Multilingual Educational Linguistics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach:

- (1) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

Das Kriterium nach Punkt (1) kann durch Anerkennung von Vorleistungen nach den Punkten (2)–(4) in drei Schritten um jeweils 0,1 aufgewertet werden:

- (2) Einschlägige Berufs- oder Praktikumserfahrung im Bereich Mehrsprachigkeit und/oder interkulturelle Pädagogik;
- (3) Hausarbeiten oder eine Abschlussarbeit in den Bereichen Mehrsprachigkeit und/oder interkulturelle Pädagogik;
- (4) Publikationen in den Bereichen Mehrsprachigkeit und/oder interkulturelle Pädagogik.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 7. Februar 2011

Universität Hamburg